II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. August 1978

zur Genehmigung des Abschlusses des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik durch die Kommission

(78/730/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß den Direktiven des Rates vom 31. Mai 1976 ein Abkommen mit der Schweiz auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik ausgehandelt.

Es ist daher angezeigt, den Abschluß dieses Abkommens durch die Kommission zu genehmigen.

Der Rat (JET) hat der Teilnahme der Schweiz an dem Gemeinsamen Unternehmen „Joint European Torus (JET), Joint undertaking" zugestimmt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik durch die Kommission wird genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 11. August 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. von DOHNANYI